

1183/AB XXI.GP
Eingelangt am:31.10.2000

BUNDESMINISTER FÜR INNERES
Dr. Ernst STRASSER

Die Abgeordneten Dr. Kostelka und Genossen haben am 5. September 2000 unter der ZI. 1231/J - NR/2000 an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Ausarbeitung der Äußerung der Bundesregierung im Verfahren G 72/00 vor dem VfGH“ gestellt. Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1 bis 3:

Es trifft nicht zu, dass mit der Ausarbeitung der Äußerung im Verfahren G 72/00 seitens des Bundesministers für Inneres Rechtsanwalt Dr. Michael Graff betraut wurde. Allerdings hat Rechtsanwalt Dr. Michael Graff an der Konzeption von Teilen dieser Äußerung mitgewirkt. Sein Beitrag wurde von der für solche Angelegenheit zuständigen Organisationseinheit meines Ministeriums im Rahmen des von dieser mit der Äußerung verfolgten Gesamtkonzeptes in diese aufgenommen. Die Verantwortung oblag somit auf der Ebene der Verwaltung den Mitarbeitern meines Ministeriums.

Im übrigen verweise ich darauf, dass das Verfassungsgerichtshofsgesetz auch in Normprüfungsverfahren die Mitwirkung von Rechtsanwälten vorsieht (siehe insbesondere § 24 VfGG), weshalb ich auch im vorliegenden Fall von einer - vom Gesetzgeber gutgeheißenen - Bereicherung der Diskussion durch das Einschreiten des genannten Rechtsanwaltes ausgehe.

Zu den Fragen 4 und 5:

Durch das Einschreiten des Rechtsanwaltes Dr. Michael Graff sind dem Ressort keinerlei Kosten entstanden.